

Richtlinien der Stadt Weißenburg i. Bay.
für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von
Regenwassernutzungsanlagen für Wohngebäude

Ziel der Förderung

Die Stadt Weißenburg i. Bay. fördert die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen für Wohngebäude im Stadtgebiet um den Verbrauch des wertvollen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) im Stadtgebiet mit Regenwassernutzungsanlagen **mit einem Mindestvolumen von 4 m³**.

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z.B. für die Gartenbewässerung oder die WC-Spülung.

2. Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

Keine Förderung wird gewährt:

- für bereits bestehende Anlagen
- wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der Stadtverwaltung begonnen wurde

3. Weitere Fördervoraussetzungen

- a) Die Regenwassernutzungsanlagen sind nach den einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen zu erstellen und zu betreiben.
- b) Die Stadt Weißenburg i. Bay. ist berechtigt, notwendige technische Vorgaben für die Bauausführung festzulegen.
- c) Bei Arbeiten an der Trinkwasserinstallation (z.B. Trinkwassernachspeisung) sind die Vorgaben des Wassernetzbetreibers zu beachten.
- d) Den Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden. Der Überlauf der Speicher ist an das private Kanalnetz oder eine private Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen. Der Überlauf ist gegen Rückstau aus dem öffentlichen Abwassernetz zu sichern.
- e) Ferner ist zu beachten, dass bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstücksentwässerung eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach der Entwässerungssatzung erforderlich sein kann.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. bei Eigentumswohnanlagen die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch den Verwalter.

5. Höhe der Zuschüsse

Der jeweilige Zuschuss beträgt

- bei Nutzung des aufgefangenen Wassers ausschließlich für die Gartenbewässerung pauschal 600,-- €
- bei Nutzung des aufgefangenen Wassers für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser (insbesondere für die Toilettenspülung) pauschal 900,-- €.

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Förderbeträge nicht erreichen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Zuschüsse für Regenwassernutzungsanlagen aus anderen Förderprogrammen sind ebenfalls anzurechnen. Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

Hinweis: Sofern das aufgefangene Wasser nach der Benutzung (z.B. für die Toilettenspülung) der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, fallen hierfür Schmutzwassergebühren an. Die Menge des der Kanalisation zugeführten Niederschlagswassers ist durch einen Zähler zu erfassen.

6. Antragsverfahren

Der Antrag ist mit dem von der Stadtverwaltung festgelegten Formular vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis,
- Lageplan,
- Grundrisse und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und den geplanten Anlagenteilen und Leitungen,
- Angebote

Die Stadtverwaltung kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten.

7. Abrechnung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme und Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Die Stadtverwaltung legt fest, welche Unterlagen für die Prüfung des Verwendungsnachweises vorzulegen sind.

8. Prüfungsrecht

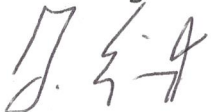
Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Weißenburg i. Bay. auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Stadt Weißenburg i. Bay. ist zu Kontrollen/Besichtigungen der errichteten Regenwassernutzungsanlagen berechtigt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft. Für die nach den bisherigen Richtlinien beantragten Zuschüsse gelten die bisherigen Richtlinien.

Weißenburg i. Bay., den 06.10.2025



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister